



Nr. 54/2024

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.
des Präsidenten / der Präsidentin
und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen

Datum

TRA/ROZ

7. Oktober 2024

Beschluss des UEFA-Exekutivkomitees zur Änderung einer Bestimmung der UEFA-Klubwettbewerbsreglemente für die Saison 2025/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

das UEFA-Exekutivkomitee hat eine Änderung an Absatz 5.01 der UEFA-Klubwettbewerbsreglemente genehmigt, die zur Saison 2025/26 in Kraft tritt. Diese Änderung betrifft das Beurteilungsdatum für die Kriterien zur Eigentümerschaft an mehreren Vereinen, d.h. das Datum, bis zu dem die Vereine die Kriterien zur Eigentümerschaft an mehreren Vereinen erfüllen müssen. Das neue Beurteilungsdatum wird in die UEFA-Klubwettbewerbsreglemente 2025/26 aufgenommen, die zu einem späteren Zeitpunkt vollständig zur Genehmigung vorgelegt werden.

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die sportliche Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe geschützt wird und auch in der Wahrnehmung unbestritten bleibt. Aus diesem Grund enthält Art. 5 der UEFA-Klubwettbewerbsreglemente spezifische Bestimmungen, die verhindern, dass eine Partei mehr als einen an ein und demselben Wettbewerb teilnehmenden Klub beherrschen bzw. einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung ausüben kann.

Für die Saison 2024/25 war das Beurteilungsdatum der 3. Juni 2024 für die Klubwettbewerbe der Männer und der 1. Juli 2024 für die Klubwettbewerbe der Frauen.

Mit der vom UEFA-Exekutivkomitee genehmigten Änderung **soll das Beurteilungsdatum für alle Klubwettbewerbe auf den 1. März des jeweiligen Jahres vorverlegt werden.** Diese Änderung wurde aufgrund der Komplexität der von der Finanzkontrollkammer für Klubs (FKKK) untersuchten Fälle als notwendig erachtet. Dieses Gremium ist zuständig für die Untersuchung von Problemen im Zusammenhang mit der Eigentümerschaft an mehreren Vereinen. Das neu genehmigte Beurteilungsdatum soll genügend Zeit geben, Entscheidungsfindungsprozesse abzuschließen und den reibungslosen Ablauf der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten.

Die Änderung wurde frühzeitig genehmigt und kommuniziert, um es den Klubs zu ermöglichen, sich rechtzeitig vorzubereiten und die Einhaltung des Kriteriums zur Eigentümerschaft an mehreren Vereinen (gemäß Absatz 5.01) für die Klubwettbewerbssaison 2025/26 vorzubereiten.

Absatz 5.01 der Reglemente der UEFA Champions League, der UEFA Europa League, der UEFA Conference League und der UEFA Women's Champions League 2025/26 werden wie folgt lauten (geänderter Satzteil in Fettdruck):

5.01 Um die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten, muss der Verein nachweisen, **dass die unten stehenden Kriterien zur Eigentümerschaft an mehreren Vereinen zum 1. März vor der jeweiligen Spielzeit erfüllt waren; zudem muss der Verein diese ab diesem Datum bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit einhalten:**

- a. Kein Verein, der an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
 - i. Wertpapiere oder Aktien eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins halten oder damit handeln;
 - ii. Mitglied eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins sein;
 - iii. auf irgendeine Art und Weise an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins beteiligt sein; oder
 - iv. auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins nehmen.
- b. Niemand darf gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen von mehr als einem an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.
- c. Keine natürliche oder juristische Person darf Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als einen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein haben, wobei in diesem Zusammenhang als Kontrolle bzw. Einfluss gilt, wenn die betreffende Person:
 - i. über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt;
 - ii. das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Vereins zu bestellen oder abzuwählen;
 - iii. Aktionär ist und aufgrund einer Absprache mit anderen Aktionären des betreffenden Vereins allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder
 - iv. in der Lage ist, auf irgendeine Art und Weise einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vereins auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Kopie

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe
- UEFA-Klublizenzierungskommission
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich